

I. Vertragsgegenstand

Die MAN Financial Services GesmbH (nachfolgend „MFS“ oder „LG“ genannt) überlässt dem Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt) den Leasinggegenstand (das im Antrag Finance Leasing näher umschriebene Fahrzeug, den Anhänger oder Auflieger, gegebenenfalls samt den durch diesen Vertrag vereinbarten Ein-, Auf- oder Umbauten), der weiter im Eigentum vom MFS steht, gegen Zahlung der vereinbarten Entgelte sowie allfälliger sonstiger Zahlungen stets zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, aufgrund dieses Leasingvertrages. Dieser Leasingvertrag besteht aus dem Antrag Finance Leasing, in der vom LN unterfertigten Fassung, und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finance Leasing (nachfolgend zusammen „Leasingvertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen dem Antrag Finance Leasing und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finance Leasing gelten die Bedingungen des Antrags Finance Leasing.

II. Vertragsschluss, Dauer

1. Der LN ist an den Leasingantrag zumindest acht Wochen ab dem Einlangen bei MFS gebunden. Die wirksame Annahme des Leasingantrages durch die MFS kann innerhalb dieser Frist, jedoch nur durch Gegenzeichnung oder schriftliche Bestätigung, die im Fall automationsunterstützter Verarbeitung keiner Unterschrift bedarf, erfolgen.
2. Die Vertragslaufzeit und Kalkulationsbasisdauer werden entweder mit dem Tag der Zulassung oder (wenn zuvor) mit Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN, die binnen sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Absendung der Bereitstellungsanzeige durch die MFS oder durch eine von der MFS dazu ermächtigte Person zu erfolgen hat, in Gang gesetzt. Für den Fall, dass die Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN innerhalb dieser Frist ungerechtfertigter Weise verweigert wird (siehe Punkt VII.), beginnen die Vertragslaufzeit und Kalkulationsbasisdauer mit Ablauf des siebten Tages dieser Frist.
3. Die ausgewiesene Kalkulationsbasisdauer in Monaten bestimmt die Vertragslaufzeit, sofern diese 36 Monate oder weniger beträgt. Für den Fall, dass die Kalkulationsbasisdauer über 36 Monaten liegt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Für diesen Fall verzichtet der LN ausdrücklich für die Dauer der Kalkulationsbasisdauer auf sein Kündigungsrecht.
4. Sollte der Leasinggegenstand am Ende der Kalkulationsbasisdauer vom LN nicht zurück gestellt werden bzw. der LG keine anderslautende Weisung erhalten, gilt dies als Angebot an den LG zur Vertragsverlängerung.
5. Ist der Leasingvertrag wirksam abgeschlossen, wird MFS anstelle des LN in den Kaufvertrag, den der LN über das Leasingobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend die Kaufvertragspartei des LN „Lieferant“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Vertragsinhaltsbedingungen von MFS eintreten.
6. Hat der LN im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages schon Eigentum am Leasingobjekt oder ein Anwartschaftsrecht erworben, so überträgt der LN das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht an MFS mit Abschluss des Leasingvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Leasingobjekt für MFS nach Maßgabe des Leasingvertrages auszuüben.

III. Leasingentgelt und sonstige Kosten

1. Grundlage für die Berechnung der Leasingentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Leasingantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Leasingobjektes abzüglich einer etwaigen Leasingvorauszahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Leasingobjektes, ändern sich die Leasingentgelte entsprechend.
2. Der vereinbarte Zinssatz ist bei variabler Verzinsung an den von der EZB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten können unberücksichtigt bleiben, überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, werden die vereinbarten Entgelte entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Zinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet. Wird in der Zinssatzvereinbarung auf einen oder mehrere Referenzzinssätze Bezug genommen, so gilt als vereinbart, dass dessen Werte mit „Null“ angesetzt werden, sofern der tatsächlich ermittelte Referenzzinssatz kleiner als „Null“ wäre. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung der Zinsschwankung ist jeweils der siebte Kalendertag vor

Quartalswechsel, die Zinsanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals. Falls die Bekanntgabe des obengenannten Indikators durch die EZB überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird der LG die Zinsanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten so nahe als möglich kommt. Der neue Indikator wird dem LN schriftlich bekannt gegeben.

3. Die vereinbarten Entgelte sind Gegenleistung für die zeitliche und/oder kilometer- bzw. betriebsstundenbegrenzte Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstandes und allenfalls zusätzlich vereinbarter Leistungen. Eine vereinbarte Vorauszahlung stellt ein zusätzliches Entgelt dar, dient nicht als Kautions und es erwächst dem LN daraus kein Rückforderungsanspruch.
4. Zahlungen gemäß Punkt III.3. decken nicht Kosten und Aufwendungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen und zu deren Bezahlung der LN über Aufforderung durch die MFS jeweils verpflichtet ist, wie z.B. die gesamten anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren, die Kosten der Überführung zum bzw. vom Ort der Übergabe oder Übernahme nach Ende des Vertrages, An- und Abmeldung des Fahrzeuges, Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien, die in Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des Leasinggegenstandes stehen, Kosten der Typisierung, etc.
5. Die Anpassung der monatlichen Entgelte ist zulässig bei:
 - a) Erhöhung oder Ermäßigung des Listenpreises für den Leasinggegenstand, für die gewählte Sonderausstattung, den Transport oder die Montage zwischen dem Zeitpunkt des Einlangens des Leasingantrages bei der MFS und der Übergabe;
 - b) Einführung neuer bzw. Erhöhung bestehender anwendbarer öffentlicher Abgaben;
 - c) Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt bis zur Übergabe;
 - d) Änderung der servicerelevanten Leistungen, insbesondere durch Ausstattungsänderungen, geänderte technische Spezifikationen, unsachgemäße Instandsetzung und/oder Wartung und/oder nachträgliche Veränderungen am Leasinggegenstand durch den LN oder Dritte;
 - e) Verwendung des Leasinggegenstandes über die vereinbarte Nutzung hinaus;
 - f) Überschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung um mehr als 3 %.
5. Der LN stimmt hiermit dem Bankeinzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu und verpflichtet sich zur Abgabe von allen erforderlichen Erklärungen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten für die Einbringlichmachung ausständiger Zahlungen, Kosten für Sicherstellung bzw. Einziehung des Fahrzeuges, allfällige Umsatzsteuerforderungen, dann auf Zinsen, sonstige zu leistende Zahlungen oder zu erstattende Kosten und zuletzt auf fällige Leasingentgelte angerechnet. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung von Teilforderungen sind eingehende Zahlungen mangels entsprechender Widmung zunächst auf noch nicht gerichtsanhängige Forderungen anzurechnen.
6. Gesetzlich notwendige Um- oder Nachrüstungen am Leasinggegenstand erfolgen auf Kosten des LNs und hat der LN den Leasinggegenstand hierzu ohne Anspruch auf Abgeltung eines Nutzenentganges bereitzustellen. Diese Arbeiten werden nur im Auftrag der MFS durchgeführt. Die mit der Um- oder Nachrüstung am Leasinggegenstand angebrachten Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der MFS über.
7. Soweit Gebühren oder Steuern direkt beim LG als Eigentümer des Fahrzeuges geltend gemacht werden, werden diese vom LG an den LN weiterfakturiert oder wird der LN aufgefordert diese direkt zu begleichen. Diese Bestimmung gilt analog für den Fall, dass den Leasinggeber indirekt Gebühren und Abgaben treffen, weil beispielsweise Quellensteuern vom Leasingnehmer einbehalten und zu Lasten des vereinbarten Leasingentgeltes an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden. Der LN hält den LG bezüglich aller diesbezüglicher Forderungen und Kosten, insbesondere auch, wenn diese daraus resultieren, dass der LG entgegen Punkt VII. 6. ausdrücklich einer Zulassung im Ausland zugestimmt hat, schad- und klaglos. Dies gilt ebenso für eine vom LG im Rahmen der Auslandszulassung geforderte Eintragung von Eigentums- und/oder Sicherungsrechten.

IV. Vorauszahlung und Kautions

1. Eine vereinbarte Vorauszahlung ist auf das monatliche Entgelt für die Kalkulationsbasisdauer anteilmäßig anzurechnen. Eine Verzinsung muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Sie gilt in jedem Fall nur für die Zeit der aufrechten Vertragsdauer. Die Vorauszahlung ist der MFS oder deren Beauftragten bei Vertragsabschluss und spätestens vor Übergabe gut zu buchen.

2. Die Kautions sowie etwaige weitere Sicherheiten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – spätestens bei Auslieferung des Fahrgestelles zu erlegen. Die Kautions wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Leasingvertrages, frühestens jedoch drei Monate nach der Rückgabe des Leasingobjektes abgerechnet.
3. Der LN darf weder die unverbrauchte Vorauszahlung noch die Kautions mit seinen Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art verrechnen und verzichtet darauf. Die Abrechnung der unverbrauchten Vorauszahlung und der Kautions erfolgt ausschließlich in der Abrechnung nach ordnungsgemäßer Rückstellung. Die MFS ist berechtigt die Kautions und eine unverbrauchte Vorauszahlung nach freier Wahl für alle wie immer gearteten Forderungen, welche der MFS in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit anderen Verträgen gegen den LN zustehen, zu verwenden.

V. Zahlung

1. Die erste Rate ist am Ersten des auf den Beginn der Vertragslaufzeit (Punkt II.) folgenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dieser Rate sind auch anteilige Entgelte für die Zeit bis zum Ende des ersten (Teil)Monats zu bezahlen. Der Monat des Beginns der Leasingdauer wird nach Tagen (1/30 des vereinbarten monatlichen Entgeltes) abgerechnet. Die weiteren Leasingraten sind jeweils monatlich im Vorhinein zu zahlen und am Ersten eines jeden Kalendermonats fällig. Der Monat des Ablaufes des Vertrages wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Leasinggegenstandes in diesem Monat zur Gänze verrechnet.
2. Forderungen auf Ersatz der von der MFS vorausgelegten Beträge für Aufwendungen aufgrund dieses Vertrages sind nach Rechnungsstellung fällig.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung sämtlicher damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen.
4. Gegen Ansprüche der MFS ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des LNs ausgeschlossen.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen MFS, den Lieferanten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag, entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte oder sonstigen Kosten.

VI. Lieferung und Lieferverzögerung

1. Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Ausstattungsumfanges bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des LNs, sofern der Leasinggegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind. Die MFS ist weder verpflichtet, Änderungen der serien- bzw. standardmäßigen Ausrüstung seit Angebotsstellung nachzuliefern oder vorzunehmen, noch anstelle des zum Zeitpunkt der Angebotsstellung aktuellen Modells ein inzwischen allenfalls neu herausgekommenes Modell zur Nutzung zu überlassen. Für den Fall, dass es sich um Vorfür- oder Gebrauchtfahrzeuge, oder aber zum Zeitpunkt der Anbotstellung bereits produzierte Fahrzeuge handelt, bestätigt der LN bereits hiermit, dass das Fahrzeug den bedingenen Eigenschaften und der vereinbarten Ausstattung entspricht.
2. Die MFS ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Leasinggegenstand während der Vertragsdauer durch einen gleichwertigen Leasinggegenstand zu ersetzen.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren lediglich einen voraussichtlichen Liefertermin, wobei die Bereitstellungsanzeige zur Übergabe an den LN innerhalb einer Frist von 6 Monaten, berechnet ab dem Datum der Vertragsannahme durch MFS, zu erfolgen hat. Stellt sich heraus, dass die Bereitstellungsanzeige nicht innerhalb weiterer vier Wochen nach Ende dieses Zeitraumes erfolgen kann, haben beide Vertragsparteien das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wobei das von der jeweils anderen Vertragspartei geleistete zurückzustellen ist; darüber hinausgehende Ansprüche beider Vertragsparteien sind ausgeschlossen.
4. Sollte aufgrund von Umständen, an denen die MFS kein wie immer geartetes Verschulden trifft, die fristgerechte Bereitstellungsanzeige nicht möglich sein, verlängert sich, ohne dass sich die MFS auch innerhalb dieses Zeitraumes in Verzug befindet, die Lieferfrist um weitere vier Wochen.

VII. Übergabe, Übernahme und Nutzung

1. Die genauen Bestimmungen und Spezifikationen über Art, Zustand, Leistung, Funktion und Anschaffungskosten des Leasing-

gegenstandes sowie Art, Ort und Termin der Übergabe ergeben sich – soweit dort geregelt – aus den von der MFS mit dem Lieferanten vereinbarten und vom LN verhandelten bzw. zur Kenntnis genommenen Kauf- und Lieferbedingungen sowie den diesbezüglichen Verträgen und Handelspapieren. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des LNs.

2. Für den Fall, dass der LN den Leasinggegenstand nicht unmittelbar von der MFS übernimmt, hat der LN den Leasinggegenstand von einem von der MFS namhaft gemachten Dritten (z.B. Händler, Lieferanten) zu übernehmen und wird der LN bereits hiermit angewiesen, den Leasinggegenstand vom Zeitpunkt der Übergabe an für die MFS inne zu haben.
3. Für den Fall, dass nicht vertragsgegenständliche Um- oder Umbauten am Leasinggegenstand unmittelbar im Zuge der Auslieferung vorgenommen werden sollen, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des LNs und gilt die Übergabe an den LN bereits mit dem Zeitpunkt als vollzogen, zu dem der Leasinggegenstand von der MFS oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten (z.B. Händler) zum Einbau dieser Auf- oder Umbauten bereitgestellt oder versandt wird.
4. Bei Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN, an den Übersteller oder denjenigen, der den Umbau vornimmt, obliegt es dem LN, die vertragsgemäße Lieferung wie auch allfällige Mängel zu überprüfen und gegenüber der MFS im Übergabeprotokoll konkret anzuführen, andernfalls von einem vertragsgemäßen und mängelfreien Leasinggegenstand ausgegangen wird. Die Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN, den Überstellenden oder denjenigen, der den Umbau vornimmt (Punkt VII.3.), erfolgt nach Anfertigung eines Übergabeprotokolls, welches durch den LN, rechtswirksam aber auch durch den Überstellenden im Namen des LNs oder einen sonstigen Dritten im Namen des LNs bzw. durch einen Dritten rechtswirksam für die MFS gefertigt werden kann. Die vorbehaltlose Übernahme des Leasinggegenstandes ersetzt gegenüber der MFS die Erklärung der Mängelfreiheit und des vertragskonformen Zustandes. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt nicht zur Verweigerung der Übernahme.
5. Die Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN setzt voraus, dass dieser eine allfällige Kautions oder eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bereits an die MFS bezahlt hat. Die Übergabe des Leasinggegenstandes stellt keine Bestätigung dar.
6. Der Leasinggegenstand darf nur im Inland und auf den LN als Halter zugelassen werden. Abweichungen bedürften der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des LG. Zulassungen im Ausland bedürfen ebenso der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des LG.
7. Die behördliche Zulassung des Leasinggegenstandes wie auch die Einholung weiterer allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des LNs. Für den Fall, dass dem LN der Typenschein oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen Fahrzeuges übergeben wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung des Leasinggegenstandes zu sorgen und danach den Typenschein, COC-Papiere, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, oder die Einzelgenehmigung umgehend der MFS zurückzugeben. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat die MFS jedoch das Recht, die Abmeldung des Leasinggegenstandes im Namen und auf Rechnung des LNs vorzunehmen.
8. Befindet sich der LN mit der Übernahme des Leasinggegenstandes in Verzug, hat die MFS das Recht, entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und Androhung des Rücktritts bei fristlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen bleiben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Schadenersatzansprüche der MFS unberührt.
9. Für den Fall des Rücktritts der MFS gem. Punkt 8. ist diese berechtigt, unabhängig von einem tatsächlich entstandenen oder darüber hinausgehenden Schaden, an pauschalierem Schadenersatz einen Betrag im Ausmaß von 15 % des gesamten noch bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer zu zahlenden Entgelts vom LN zu begehren, wobei die Höhe dieses pauschalierten Schadenersatzes nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und von einem Verschulden des LNs unabhängig ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch die MFS bleibt hiervon unberührt.
10. Der LN darf mit dem Leasinggegenstand nur in europäische Länder fahren bzw. ihn dorthin verbringen, in denen nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung Versicherungspflicht und Versicherungsschutz besteht. Im Falle der

Überlassung an einen Dritten – wofür (außer für seinem Haushalt bzw. seinem Unternehmen angehörende Personen) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MFS erforderlich ist – tritt der LN hiermit, zur Sicherstellung sämtlicher der MFS aufgrund dieses Vertrages zustehenden Forderungen, sämtliche Rechte, insbesondere auch Forderungen aus Nutzungsentgelt, aus einem Vertragsverhältnis mit einem Dritten an die MFS ab und verpflichtet sich die erforderlichen Buchvermerke zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn die Überlassung an den betreffenden Dritten unzulässig war. Der LN haftet auch im Fall der Überlassung an einen Dritten für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und darf dem Dritten keine über diesen Vertrag hinausgehenden Rechte einräumen. Die Verweigerung der Zustimmung zur Überlassung an Dritte stellt keinen Kündigungsgrund für den LN dar.

11. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen am Leasinggegenstand sind nur zulässig, wenn die MFS vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasingobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Leasingobjekt ist Sache des LN. Der LN verpflichtet sich auf Verlangen der MFS den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten durch eine Vertragswerkstätte der jeweiligen Marke wiederherzustellen. Nachträgliche Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges geworden sind, bei Rückgabe des Fahrzeuges, reparaturbedingte Austauschteile mit deren Einbau, in das Eigentum der MFS über.
12. Die MFS ist Eigentümerin des Leasinggegenstandes und verbleibt Eigentümerin jedenfalls für die gesamte Dauer des Leasingvertrages. Sie ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN den Leasinggegenstand jederzeit zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Zur längerfristigen Nutzung darf der LN den Leasinggegenstand nur an seinem Haushalt bzw. seinem Unternehmen angehörende Personen überlassen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, zu sportlichen Zwecken oder zur gewerblichen Nutzung durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFS.
13. Der LN hat den Leasinggegenstand ausschließlich zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Verwendungszweck zu benutzen und hat die Eigentumsrechte von MFS zu schützen. Der LN hat insbesondere den Leasinggegenstand von Ansprüchen sowie Rechten Dritter freizuhalten und darf ihn nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder den Besitz am Leasinggegenstand aufgeben. Von Ansprüchen Dritter auf den Leasinggegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die MFS vom LN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle eines exekutiven Zugriffs auf den Leasinggegenstand hat der LN der MFS das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere die Kosten von durch Dritte angestrebte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Ferner ist MFS von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Gebrauchs des Leasinggegenstands vom LN freizustellen. MFS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen.

VIII. Gewährleistung

1. Die MFS tritt mit Abschluss dieses Vertrages und Übergabe des Leasinggegenstandes sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich Mangelfolgeschäden und Ansprüche aus Produkthaftung an den LN ab; dies jedoch mit Ausnahme des Rechts auf Wandlung und Preisminderung. Der LN ist verpflichtet, Ansprüche fristgerecht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zunächst gegenüber Dritten und erst subsidiär gegenüber der MFS geltend zu machen. Die Abtretung der genannten Ansprüche der MFS erfolgt an Erfüllung statt hinsichtlich allfälliger Ansprüche des LN gegen MFS. Gewährleistungsansprüche des LN gegen MFS im Hinblick auf die Abtretung der Ansprüche der MFS werden ausgeschlossen.
2. Die in Punkt VIII.1. genannten Rechte überträgt der LN bereits hiermit wiederum an die MFS aufschiebend bedingt mit der Beendigung des Vertrages aus welchem Grund immer, wobei diese Übertragung insbesondere durch Zurückstellung des Leasinggegenstandes an die MFS bzw. an einen von dieser namhaft gemachten Dritten bewirkt wird.
3. Der LN ist verpflichtet bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung unverzüglich sämtliche auftretenden Beschädigungen bzw. Mängel der MFS bekannt zu geben und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Die MFS trifft hinsichtlich des Leasinggegenstandes

keine wie immer geartete Instandhaltungspflicht und Verpflichtung zur Behebung für Schäden oder Mängel, die sich nach Übergabe aus welchem Grund immer ergeben, ausgenommen aufgrund außerordentlichen Zufalls (§ 1106 ABGB) oder zufälligen Untergangs, und haftet nicht für die Zulässigkeit oder Eignung für eine bestimmte Nutzung.

4. Das Vorliegen von Mängeln oder eine teilweise oder gänzliche Unbenutzbarkeit des Leasinggegenstandes berechtigen den LN nicht zur Minderung jeglicher Zahlungen (§§ 1096 und 1104 ABGB) oder zur Forderung eines Ersatzfahrzeuges. Der vollständige Untergang oder die gänzliche Unbenutzbarkeit des Leasinggegenstandes führt nicht zur Auflösung dieses Vertrages. Gewährleistungsansprüche des LNs gegen die MFS sind mit Ausnahme von unbehebbar Mängeln auf Verbesserung beschränkt. Schadenersatzansprüche aufgrund vorliegender Mängel sind – außer im Fall des groben Verschuldens der MFS – gegenüber dieser ausgeschlossen.
5. Die MFS leistet für offene Mängel, die nicht im Übernahmeprotokoll ausdrücklich gerügt worden sind, keine Gewähr. Für verdeckte Mängel trifft die MFS eine (im Sinn des Punktes VIII.1. subsidiäre) Gewährleistungsverpflichtung nur, wenn diese Mängel bei Übernahme bereits bestanden haben und innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, durch substantiierte schriftliche Rüge innerhalb von fünf Tagen ab deren Hervorkommen geltend gemacht wurden. Der LN hat – soweit nicht gesetzlich zwingend anders geregelt – das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen, insbesondere auch ein allfälliges Verschulden der MFS, sowohl bei Gewährleistungs- als auch bei Schadenersatzansprüchen, nachzuweisen.
6. Die Geltendmachung eines dem LN allenfalls zukommenden Rechts auf Rücktritt steht diesem erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der erstmaligen berechtigten Verweigerung der Übernahme zu; nach Ablauf dieser Frist steht der MFS ebenfalls das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Schadenersatzansprüche des LNs sind in diesen Fällen mit Ausnahme des Vorliegens von grobem Verschulden eines im Unternehmen der MFS Beschäftigten gänzlich ausgeschlossen.

IX. Pflichten des LNs

1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des Leasinggegenstandes ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, zu erfüllen und die MFS schad- und klaglos zu halten.
2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Erhaltung des Leasinggegenstandes verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Straßenbenutzungsgebühren sowie Reparatur- und Wartungskosten die von diesem Vertrag nicht umfasst sind.
3. Der LN hat fällige Wartungsarbeiten, insbesondere für Ein-, An- und Aufbauten, die nicht in den vereinbarten Serviceleistungen enthalten sind, pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich in einer Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des Leasinggegenstandes oder einer qualifizierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.
4. Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle sowie Beschädigung deren Verplombungen hat der LN der MFS unverzüglich anzuzeigen und beheben zu lassen. Der LN muss die Behebung spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt veranlassen. Die Anzahl etwaiger nicht registrierter Kilometer bzw. Betriebsstunden wird MFS durch einen vereidigten Sachverständigen auf Kosten des LN feststellen lassen. Der LN räumt hiermit der MFS dieses Recht ausdrücklich ein.
5. Der LN wird dafür sorgen, dass der Leasinggegenstand pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers behandelt wird. Der LN stellt sicher, dass der Leasinggegenstand in funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand („ordnungsgemäßer Betriebszustand“) gehalten wird; er darf eine Benützung des Leasinggegenstandes nur gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist.
6. Durch Gesetz oder Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung vorgeschriebene regelmäßige Kontrollen sind vom LN auf seine Kosten durchzuführen.
7. Der LN hat MFS über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasingobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadens-

herganges, Art der Beschädigung am Leasingobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasingobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MFS einzureichen. Der LN ist verpflichtet, MFS bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen – ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung – nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MFS wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, MFS neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer, sofern nicht ohnedies die Kaskoversicherung seitens MFS abgeschlossen wurde, den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen MFS zu.

8. Eine Änderung der Einsatzart bzw. -bedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MFS.
9. Der LN ist verpflichtet, seinen Hauptsitz und Mittelpunkt seiner wesentlichen Interessen in Österreich zu belassen.
10. Der LN ist verpflichtet laufend sämtliche Informationen und Dokumente gemäß §§ 40 ff. BWG zur Verfügung zu stellen, damit der LG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen.
11. Ein Zurückbehaltungsrecht des LNs – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen.

X. Versicherung

1. Mit der wirksamen Annahme des Leasingvertrages durch die MFS kann nach Vereinbarung einer Kaskoversicherung, deren Kosten der LN trägt und deren Prämie im Leasingantrag ausgewiesen wird, seitens MFS mit dem LN als Mitversichertem beigetreten werden. Durch diesen Beitritt entstehen seitens des LN keinerlei Ansprüche gegenüber MFS.
2. Der LN hat für die Zeit von der Übernahme bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes dafür zu sorgen, dass für den Leasinggegenstand eine Haftpflicht- und – für den Fall, dass der Leasingnehmer sich gegen eine Versicherung durch MFS entschieden hat – auch eine Kaskoversicherung mit einem Mindestumfang von € 7 Mio., zumindest aber zur Abdeckung der Risiken Diebstahl, Veruntreuung, Elementarschäden und selbstverschuldete Beschädigung jeweils mit einem Selbstbehalt von nicht mehr als EUR 1.000,00 besteht. Die Versicherung ist bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder einem Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs, sofern MFS dazu vorab ihre Zustimmung erteilt hat, abzuschließen. Für den Fall, dass eine solche Versicherungsdeckung nicht (mehr) besteht oder der LN Obliegenheiten oder sonstige Verpflichtungen des Versicherungsvertrages verletzt, haftet dieser der MFS für sämtliche daraus entstehenden Nachteile. Weiteres ist die MFS berechtigt auf Kosten des LNs für entsprechende Versicherungen zu sorgen.
3. Der Abschluss und die bestehende vertragskonforme Deckung sind unverzüglich nachzuweisen. Der LN veranlasst die Vinkulierung der Vollkaskoversicherung zu Gunsten der MFS; der Sperrschein ist ehest möglich an die MFS zu übergeben. Die MFS ist berechtigt, die vereinbarte Vinkulierung auch im Namen des LNs dem Versicherungsunternehmer bekannt zu geben und den Sperrschein beim Versicherungsunternehmer einzufordern.

XI. Reparaturen, Schadensabwicklung

1. Für die Abwicklung von Schäden am Leasinggegenstand, insbesondere bei denen für den eingetretenen Schaden ein Ersatzanspruch gegen einen Versicherer oder einen Schädiger zusteht, gilt folgende Regelung: Der LN hat
 - a) sämtliche sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung unter Hinweis darauf, dass es sich beim Fahrzeug um ein Leasingobjekt handelt, an den Versicherer zu erstatten,
 - b) den Leasinggegenstand zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer autorisierten Vertragswerkstätte der Kundendienstorganisation zur Schadensfeststellung und zur Schadensbegutachtung zu übergeben;
 - c) die Vertragswerkstätte darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Fahrzeug der MFS handelt und ein Vertrag dieser Art darüber abgeschlossen wurde;
 - d) die MFS zu verständigen.
2. Die MFS wird – sofern nicht ein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt – die Vertragswerkstätte oder eine qualifi-

zierte Fachwerkstätte mit der Reparatur beauftragen und sie ermächtigen die Reparaturkosten beim Versicherer bzw. Schädiger geltend zu machen und einzuziehen. Über Aufforderung der MFS und nach Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche hat der LN Ansprüche solcher Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und den Erlös unverzüglich an die MFS herauszugeben. Die nach dem Versicherungsvertrag zu erfüllenden Obliegenheiten, soweit sie nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen von der MFS übernommen werden, sind vom LN zu erfüllen. Allfällige Wertminderungsansprüche stehen der MFS zu und werden von dieser bzw. analog der obigen Bestimmung über Aufforderung und Abtretung vom LN geltend gemacht und sind von diesem unverzüglich herauszugeben. Beträge die nicht durch die Versicherung oder Dritte tatsächlich geleistet werden (z.B. Selbstbehalte), sind vom LN sogleich zu ersetzen.

XII. Haftung

1. Der LN trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und vorzeitigen Verschleiß des Leasingobjektes und seiner Ausstattung haftet der LN gegenüber MFS, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MFS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MFS oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen. Solche Ereignisse sind der MFS unverzüglich bekannt zu geben. Der LN hält MFS schad- und klaglos, sollte MFS für Zahlungen des LN in Anspruch genommen werden. In den genannten Fällen bleibt der LN verpflichtet, die vereinbarten Leasingentgelte zu zahlen und das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß Punkt IX.5 wieder herzustellen.
2. Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem LN oder Dritten durch den Gebrauch des Leasinggegenstandes, eine Gebrauchsunterbrechung oder Entzug des Gebrauches (z.B. entgangener Gewinn, Mietwagenkosten etc.) entstehen, haftet die MFS dem LN nur bei grobem Verschulden. Soweit sich die MFS zur Erfüllung dieses Vertrages Erfüllungsgehilfen (§1313 a ABGB) bedient, haftet sie dem LN hieraus nur für den Fall groben Verschuldens dieser Personen und nur subsidiär gegenüber direkten Ansprüchen des LN gegen den jeweiligen Schädiger bzw. privater oder gesetzlicher Versicherungen.
3. MFS leistet keine Gewähr für eine steuerliche Behandlung oder für sonstige steuerliche Belange des LN und die Einordnung und der LN haftet nicht nur für die steuerliche Mehrbelastung, sondern für jeglichen Schaden und Aufwand, der durch insoweit falsche oder unvollständige Angaben verursacht wird. MFS übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Leasingobjektes.
4. Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN keinerlei Rechte gegen MFS, sondern ausschließlich Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten zu.

XIII. Zahlungsverzug

1. Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er Geldschulden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung bezahlt. Im Fall des Zahlungsverzuges des LN werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest aber von einem Prozent pro Monat vereinbart. Im Verzugsfall hat der LN eine Mahngebühr von jeweils EUR 25,00 zuzüglich Umsatzsteuer pro Mahnschreiben und alle der MFS entstehende Bankspesen und Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Mahnungen zu bezahlen.
2. Ist der LN mit der Erfüllung von Verpflichtungen in Verzug, so ist die MFS berechtigt, für die Dauer des Verzuges den Leasinggegenstand auf Kosten des LNs einzuziehen und zu verwahren oder die Benützung des Leasinggegenstandes, z.B. durch Einzug der Kennzeichen, unmöglich zu machen. Für diesen Fall ermächtigt der LN die MFS hiermit ausdrücklich und unwiderruflich seine Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich der Leasinggegenstand befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Fall der Versperrung öffnen zu lassen. Der LN erklärt ausdrücklich daraus keinerlei Rechtsfolgen, welcher Art auch immer abzuleiten, und sämtliche Kosten daraus zu tragen.
3. Der Leasinggegenstand wird an den LN wieder ausgefolgt, wenn der Rückstand aufgeholt wurde und die mit der Einziehung ver-

bundenen Kosten ersetzt sind. Der LN verzichtet diesbezüglich auf Besitzstörungs- oder Besitzentzugsklagen.

XIV. Vorzeitige Auflösung

Die MFS kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere in den nachgenannten Fällen, schriftlich die vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung erklären:

- a) wenn der LN mit aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen in Verzug ist und er die eingemahnten und sonst bis zum Ende der Nachfrist fälligen Zahlungen nicht so geleistet hat, dass diese Zahlungen bis zum Ende der Nachfrist bei der MFS eingelangt sind;
- b) wenn bei Zahlung im Wege des Bankeinzuges der eingezogene Betrag mangels Deckung bei der MFS nicht einlangt;
- c) wenn der LN vom Leasinggegenstand einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B. wenn der LN vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht, oder nicht in Vertragswerkstätten oder qualifizierten Fachwerkstätten durchführen lässt, oder er ohne Zustimmung der MFS die vereinbarte Einsatzart oder Laufleistung erheblich ändert oder den Leasinggegenstand in Ländern einsetzt, welche im Vertrag ausgeschlossen sind;
- d) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LNs oder der für ihn Sicherstellung leistenden Dritten, insbesondere bei Insolvenz des LNs, Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, Leistung des eidesstättigen Vermögensverzeichnisses, außergerichtlichem Ausgleich, oder wenn der LN Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Leasingraten zu Protest gehen lässt;
- e) wenn der Leasinggegenstand für eine Dauer von insgesamt mehr als 4 Wochen ins Ausland verbracht wird oder der MFS das Besichtigungsrecht verweigert wird;
- f) wenn der LN oder für ihn Sicherheit leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis die MFS diesen Vertrag nicht geschlossen hätte;
- g) bei wesentlicher Verschlechterung oder Wegfall der in diesem Vertrag bedungenen Sicherheiten;
- h) wenn die hinsichtlich vom LN abzuschließenden Versicherung(en) die vereinbarte Versicherungsdeckung nicht besteht (Punkt X.) oder keine Deckung gegeben ist oder der LN gegen seine Pflichten aus den Versicherungsverträgen verstößt;
- i) bei Untergang, Verlust, Totalschaden oder erheblicher Wertminderung des Leasinggegenstandes;
- j) wenn der LN nicht die aktuellen Informationen und Unterlagen gemäß Punkt IX.10. zur Verfügung stellt;
- k) der LN ohne schriftliche Zustimmung von MFS das Leasingobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MFS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt;
- l) der LN sein Unternehmen oder maßgebliche Vermögenswerte veräußert;
- m) der LN trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- n) der LN das Eigentum der MFS am Leasingobjekt gefährdet; oder
- o) der LN auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten, angemessenen Nachfrist keinen Nachweis über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

XV. Abrechnung bei vorzeitiger Auflösung

1. Die MFS lässt nach Rückstellung durch einen unabhängigen Sachverständigen den Schätzwert des Fahrzeuges (Händlerkaufswert) feststellen. Dieser Schätzwert wird zusammen mit dem Abrechnungswert dem LN schriftlich mitgeteilt. Der Abrechnungswert ergibt sich aus der Summe der bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes. Ersparte Finanzierungskosten noch nicht fälliger Zahlungen werden hierbei berücksichtigt und kommen dem LN zugute, indem die ausständigen Leasingraten und der Restwert auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung abgezinst werden (zum zuletzt gültigen von der EZB veröffentlichten 3-Monats-Euribor). Abgezinst werden jeweils nur die Nettowerte (ohne Umsatzsteuer).
2. Gleichzeitig wird dem LN die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung der MFS einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb einer Woche ab seiner Benennung das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zuzü-

lich Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis abnimmt und innerhalb dieser Frist auch bezahlt. Der MFS bleibt es unbenommen, das Fahrzeug zum selben oder einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern.

3. Der LN verpflichtet sich an Verwertungskosten eine Pauschale von netto EUR 500,00 zuzüglich Umsatzsteuer im Rahmen der Gesamtabrechnung zu bezahlen.
4. Der Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) wird nach Abzug aller offenen Forderungen, insbesondere der Verwertungskosten, Kosten der Rückholung und Schätzung bis zur Höhe des Abrechnungswertes angerechnet. Eine sich aus der Gesamtabrechnung ergebende Restforderung ist mit dem Zugang der Abrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.
5. Sollte die MFS das Fahrzeug nicht binnen 21 Tagen ab der Übersendung der Mitteilung über den Schätzwert verwerten können, ist die Differenz zwischen dem Schätzwert und Abrechnungswert zur Zahlung fällig. Nach Verwertung des Fahrzeuges wird dem LN mit der endgültigen Abrechnung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abrechnungswert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös berechnet.
6. Ein Verwertungsmindererlös, das ist die Differenz zwischen Abrechnungswert und Verwertungserlös (exklusive Umsatzsteuer), ist der MFS vom LN zu ersetzen. Ein über den Abrechnungswert hinausgehender Verkaufserlös ist zu 75 % dem LN gutzuschreiben. Allfällige Quotenschäden aus (einem) Sanierungsverfahren werden hiervon in Abzug gebracht. Darüber hinaus gehende Rechte des LG, insbesondere bei Auflösung mit sofortiger Wirkung bzw. Untergang, Verlust oder Totalschaden bleiben davon unberührt.

XVI. Ansprüche bei Beendigung des Vertrages

1. Bei Rückgabe des Leasingobjektes, aus welchem Grund auch immer, gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der „MAN Richtlinien für die Fahrzeugrückgabe“. Diese Version kann kostenlos bei MFS abgefragt werden. Insbesondere muss der Leasinggegenstand vom LN sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebs-sicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Untersuchungen, mit einer Restdauer von mindestens drei Monaten bis zur nächsten gesetzlichen Untersuchung, ohne wertmindernde Auf- oder Zubauten mit allen zum Leasinggegenstand gehörigen Papieren, Unterlagen, wie z.B. Wartungsheft, mit einer Mindestprofiltiefe der Reifen von 6 mm, einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör, an die von der MFS bezeichnete Vertragswerkstätte unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Werktagen, zurückzustellen. Kommt der LN dieser Aufforderung nicht nach, ist die MFS berechtigt, den Leasinggegenstand auf Kosten des LNs zurückholen zu lassen und verzichtet der LN diesbezüglich auf Besitzstörungs- oder Besitzentzugsklagen oder -einreden. Bei einer Verzögerung der Rückstellung, ist der LN verpflichtet, für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsschädigung zuzüglich einer Verzugsentschädigung von EUR 100,00 zuzüglich Umsatzsteuer pro Tag bis zur Rückstellung zu zahlen und die durch die verspätete Rückgabe ggf. verursachten darüber hinausgehenden Kosten (z.B. für die Sicherstellung des Leasingobjektes) zu übernehmen. MFS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Während der Überschreitungszeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus diesem Leasingvertrag entsprechend weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.
2. Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MFS. MFS kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes eine Niederlassung der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH benennen, welche dem Leasingobjekt als Rückgabe-Stützpunkt zugeordnet ist.
3. Bei Rückgabe wird ein Übernahmeprotokoll angefertigt. Für fehlende oder beschädigte Teile trägt der LN die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung. Allfällige Kosten der polizeilichen Abmeldung des Leasinggegenstandes gehen zu Lasten des LN. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung der MFS durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunterneh-

men ermittelt. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN.

4. Im Falle der Auflösung des Vertrages ohne wichtigen Grund durch den LN, oder aus wichtigem Grund durch die MFS hat diese – unabhängig der Ansprüche nach Punkt XV – zumindest Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Ersatzbetrages aus entgangenen Leasingeinnahmen ohne Anrechnung auf allfällige Wiederbeschaffungskosten in Höhe der Hälfte der Entgelte, welche vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung bis zum Ende der vereinbarten Kalkulationsbasisdauer noch angefallen wären. Dieser Ersatzbetrag unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist unabhängig von einem Verschulden des LNs zu leisten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

XVII. Abrechnung bei Beendigung nach Ablauf der Kalkulationsbasisdauer

1. Nach Rückstellung wird die MFS das Objekt nach Möglichkeit verkaufen (gewährleistungsfrei gegen Barzahlung). Dem LN steht es frei, der MFS unverzüglich nach Rückstellung Interessenten für einen derartigen Verkauf zu nennen. Ein allfälliger Verwertungsmindererlös, d. h. die Differenz zwischen kalkuliertem Restwert und einem allfälligen Verwertungserlös (exklusive USt. und abzüglich Verwertungskosten – gegebenenfalls ist der Verwertungserlös null) ist der MFS vom LN zu ersetzen, ein über den Restwert hinausgehender Verwertungserlös ist zu 75 % dem LN gutzuschreiben. Allfällige Quotenschäden aus (einem) Sanierungsverfahren werden hiervon in Abzug gebracht. Darüber hinausgehende Rechte der MFS, insbesondere bei Auflösung mit sofortiger Wirkung bzw. Untergang, Verlust oder Totalschaden bleiben davon unberührt.
2. Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MFS. MFS kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes eine Niederlassung der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH benennen, welche dem Leasingobjekt als Rückgabe-Stützpunkt zugeordnet ist.

XVIII. Wartung und Reparatur

1. Hat der LN mit der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (MTBAT GesmbH) einen Servicevertrag abgeschlossen und wurde der Servicevertrag in der Kalkulation des Kaufpreises berücksichtigt, so tritt MFS zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Service rate an die MTBAT GesmbH in den Servicevertrag auf Seiten des LN ein und verpflichtet sich den Servicevertrag aus den vom Leasingnehmer geleisteten Leasingraten zu bedienen. Der Servicevertrag wird vom LN ausverhandelt und abgeschlossen.
2. Gleichzeitig mit dem Eintritt werden sämtliche Ansprüche aus dem Servicevertrag, insbesondere auch Mängel- und Schadenersatzansprüche, Gewährleistungs- und Garantieansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden und Produkthaftung mit Ausnahme des Rechts auf vorzeitige Auflösung des Servicevertrages an den Leasingnehmer abgetreten und nimmt dieser die Abtretung an. Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen ausschließlich zur Zahlung an den LG geltend gemacht werden. Der LN verpflichtet sich unbeschadet der übrigen Verpflichtungen aus diesem Leasingvertrag sämtliche zur Betriebstauglichkeit, Verkehrssicherheit und Werterhaltung des Fahrzeuges notwendige Leistungen aus dem Servicevertrag auch in Anspruch zu nehmen
3. Leistungserbringer aus dem Servicevertrag ist die MTBAT GesmbH. Eine Haftung seitens MFS für eine mangelhafte oder mindere Leistungserbringung, verursachte Schäden einschließlich Mangelfolgeschäden oder Produkthaftung ist daher ausgeschlossen. MFS haftet auch nicht für Kosten, die dem LN daraus entstehen, dass er gegen Bestimmungen des Servicevertrags verstößt oder Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht vom Servicevertrag gedeckt sind.
4. Bereits jetzt wird vereinbart, dass sämtliche aus dem Servicevertrag abgetretenen Ansprüche aufschiebend bedingt mit der Rückstellung des Leasinggegenstandes aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei vorzeitiger Auflösung des Ratenkaufvertrages, wieder rückabgetreten werden.
5. Für Überschneidungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finance Leasingverträge mit den Bedingungen des Wartungsvertrages gehen bezüglich des Wartungsvertrages die Regelungen desselbigen vor.

XIX. Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen (auch der Schriftformvereinbarung) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Der LN darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der MFS übertragen. Die MFS ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte befugt.
3. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für die rechtsunwirksame Bestimmung eine neue, der rechtsunwirksamen wirtschaftlich möglichst gleich kommende, zu treffen.
4. Mehrere LN verpflichten sich zur ungeteilten Hand, unabhängig vom Umfang der jeweiligen Nutzung.
5. Erfüllungsort ist Salzburg. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Stadt Salzburg. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht ohne Verweisungen auf das IPR anzuwenden.
6. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von der MFS sind rechtswirksam abgegeben und gelten als dem LN vier Tage nach Absendung durch die MFS zugegangen, wenn sie an die vom LN zuletzt angegebene Adresse gerichtet wurden.
7. Die Parteien vereinbaren für alle Ansprüche der MFS aus diesem Vertrag eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.
8. MFS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem LN spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich angeboten. Die Zustimmung des LN gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird MFS den LN in ihrem Angebot besonders hinweisen.